

| Satzung | Beschluss | genehmigt | ausgefertigt | bekanntgem. |
|--------------------------|------------|-----------|--------------|-------------|
| Werbeanlagen- satzung | 06.12.2004 | | 07.12.2004 | 10.12.2004 |

**Satzung
der Gemeinde Oy-Mittelberg
über besondere Anforderungen an Werbeanlagen
(Werbeanlagensatzung)
vom 7.12.2004**

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen und Genehmigungspflichten.
- (2) Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Oy-Mittelberg.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen insbesondere auch Schaukästen, Schilder, Beschriftungen, Fahnen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Automaten und die für Zettel- oder Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

**§ 3
Besondere Anforderung, unzulässige Werbeanlagen**

- (1) Zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes sind folgende Werbeanlagen im Gebiet der Gemeinde Oy-Mittelberg unzulässig:
 - a) Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung und/oder bewegten Werbeflächen.
 - b) Werbeschriften, Transparente usw. mit senkrecht übereinander stehenden Buchstaben.
 - c) Werbeanlagen auf Dächern.
 - d) Werbetafeln und Hinweise an Verkehrszeichen und Straßenbeleuchtungseinrichtungen.
- (2) Bei der Errichtung von Werbeanlagen sind folgende Mindestanforderungen zu beachten:
 - a) Ausleger dürfen höchstens 0,80 m vom Gebäude abstehen und nicht höher als 0,80 m sein. Die Mindestdurchgangshöhe über Gehsteigen muss 2,60 m betragen, wobei die Vorderkante des Nasenschildes mindestens 0,60 m vom straßenseitigen Rand des Gehsteiges entfernt sein muss.
 - b) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss, höchstens jedoch auf den Bereich bis Unterkante Fenster im 1. Obergeschoss des Bauwerks zu begrenzen.

§ 4

Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in reinen Wohngebieten

- (1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde Oy-Mittelberg, die entweder durch Bebauungsplan als reines Wohngebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:
- a) in Vorgärten und an Einfriedungen,
 - b) an Bäumen,
 - c) an Obergeschossen und Dächern,
 - d) an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
 - e) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
 - f) freistehende Werbeanlagen mit einer Höhe von über 2,50 m.
- (2) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohnbereichen unzulässig.

§ 5

Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten

- (1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet oder Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:
- a) in Vorgärten und an Einfriedungen,
 - b) an Bäumen,
 - c) an Obergeschossen und Dächern,
 - d) an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
 - e) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
 - f) an Stadeln und Scheunen,
 - g) freistehende Werbeanlagen mit einer Höhe von über 2,50 m.
- (2) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohngebieten unzulässig.

§ 6

Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in Gewerbegebieten

- Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:
- a) in Vorgärten und an Einfriedungen,
 - b) an Bäumen,
 - c) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern

§ 7

Besondere Bestimmungen für einzelne Ortsteile

Im Ortsteil Oy ist mit Ausnahme an den offiziellen Hinweisen das Aufstellen von Hinweisschildern unzulässig.

§ 8

Erweiterte Genehmigungspflicht, Unzulässigkeit und besondere Anforderungen für Werbeanlagen im Bereich von Baudenkmalern

- (1) Über die Vorschriften des Art. 62 BayBO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 hinaus sind die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und der Betrieb von Werbeanlagen an Baudenkmalern oder in deren unmittelbarer Nähe (Abs. 2) genehmigungspflichtig.
- (2) Als unmittelbare Nähe des Baudenkmals im Sinn von Abs. 1 gilt der Bereich, innerhalb dessen eine Werbeanlage für das Baudenkmal, insbesondere für sein äußeres Erscheinungsbild, eine nachteilige Wirkung haben würde.
- (3) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.
- (4) In dem nach Abs. 1 geschützten Bereich ist Werbung unzulässig:
 - a) in Vorgärten und an Einfriedungen,
 - b) an Bäumen,
 - c) an Obergeschossen und Dächern,
 - d) an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
 - e) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
 - f) an Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m²,
 - g) Fahnen, Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden,
 - h) Werbeanlagen als Werbeslogans,
 - i) frei aufgestellte Warenautomaten, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen,
 - j) das Zukleben oder Verdecken von Schaufenstern oder Fenstern mit Werbeanlagen,
 - k) freistehende Werbeanlagen mit einer Höhe von über 2,50 m.

§ 9

Plakatanschlag

- (1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, innerhalb der bebauten Ortsteile der Gemeinde nur an den dafür bestimmten Plakattafeln und Säulen zulässig.
- (2) Anschläge im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere Plakate.

§ 10

Abweichungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann nach Art. 70 Abs. 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 zulassen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach §§ 3, 4, 5 oder 6 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- b) eine Werbeanlage ohne die nach § 6 erforderliche Genehmigung oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- c) den besonderen Anforderungen des § 6 an Werbeanlagen zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 7 Anschläge, die auf einen Werbezweck gerichtet sind, außerhalb der dafür bestimmten Plakattafeln oder -säulen anbringt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oy-Mittelberg, den 7.12.2004
gez.
Hützler
Erster Bürgermeister